

Anmeldung der Schulanfänger 2018

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

alle Kinder, die im Zeitraum vom **1. Oktober 2011 bis 30. September 2012** geboren sind, werden am **1. August 2018** schulpflichtig.

Wann und wo müssen Sie Ihr Kind anmelden?

Bitte melden Sie Ihr schulpflichtiges Kind in der Zeit vom **4. Oktober bis 17. Oktober 2017** in der für Sie zuständigen Grundschule an. Diese ist in der Regel die Ihrer Wohnung nächstgelegene öffentliche Grundschule. Sie sind zur Schulanmeldung gesetzlich verpflichtet.

Kann Ihr Kind in eine andere Schule aufgenommen werden?

Wenn die zuständige Schule eine gebundene Ganztagschule ist und Sie dieses pädagogische Angebot für Ihr Kind nicht wünschen, wird es an einer anderen Grundschule des Bezirks mit dem Angebot einer offenen Ganztagschule aufgenommen.

Wünschen Sie die Aufnahme Ihres Kindes in eine andere als die zuständige Grundschule, müssen Sie dies schriftlich beantragen und die Gründe für Ihren Wunsch angeben. Diesen Antrag stellen Sie bei der Anmeldung, die in jedem Fall an der zuständigen Grundschule erfolgen muss, auch dann, wenn Sie für Ihr Kind den Besuch einer Privatschule planen.

Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn freie Plätze an der gewünschten Schule vorhanden sind.

Können auch jüngere Kinder zur Schule angemeldet werden?

Wenn Ihr Kind im Zeitraum vom **1. Oktober 2012 bis 31. März 2013** geboren ist, können Sie bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Schule stellen. Eine vorzeitige Aufnahme ist möglich, wenn Ihr Kind keinen Sprachförderbedarf hat. Über die vorzeitige Aufnahme entscheidet die Schulaufsicht Ihres Wohnbezirks.

Besteht die Möglichkeit, Kinder von der Schulbesuchspflicht zurückzustellen?

Sollte der Entwicklungsstand Ihres Kindes eine bessere Förderung in einer Kindertagesstätte erwarten lassen, können Sie die Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht für ein Jahr beantragen. Sofern Sie eine Zurückstellung beantragen wollen, beachten Sie bitte, dass Ihrem Antrag eine Stellungnahme der Kita beizufügen und bis Februar 2018 ein Termin für die schulärztliche Untersuchung vorzusehen ist. Eine Zurückstellung ist nur einmal möglich und nach Beginn des Schulbesuchs ausgeschlossen.

Über Ihren Antrag entscheidet die Schulaufsicht im Bezirk. Sie berücksichtigt dabei die Stellungnahme der Kita und das Gutachten des Schularztes oder ggf. des Schulpsychologischen Dienstes. Die Zurückstellung wird nur genehmigt, wenn an Stelle des Schulbesuchs eine entsprechende Förderung in einer Kita erfolgt. Sie können sich rechtzeitig bei der Schulaufsicht Ihres Bezirks beraten lassen.

Welche Unterlagen müssen Sie zur Anmeldung mitbringen?

Eine Schulanmeldung ist nur bei Vorlage folgender Unterlagen möglich:

- Ihre eigenen Personalpapiere
- Geburtsurkunde des Kindes
- sonstige Personalpapiere Ihres Kindes

Wie müssen Sie Ihr Kind für eine ergänzende Förderung und Betreuung in der Ganztagsgrundschule anmelden?

Die ergänzende Förderung und Betreuung in der offenen oder gebundenen Ganztagsgrundschule beantragen Sie bitte mit der Anmeldung zum Schulbesuch. Die Formulare erhalten Sie in der Schule, im bezirklichen Jugendamt oder online unter www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/.

Das Jugendamt prüft den Bedarf für die ergänzende Förderung und Betreuung. Die Betreuungszeiten außerhalb der gebundenen Ganztagsgrundschule (7:30 bis 16:00 Uhr) und der verlässlichen Halbtagsgrundschule (7:30 bis 13:30 Uhr) sind für Sie kostenpflichtig. Bitte bringen Sie einen Nachweis zur Begründung des Bedarfs, z. B. über Ihre Berufstätigkeit oder die Teilnahme an einer Ausbildungsmaßnahme, mit. Außerdem legen Sie bitte eine Erklärung zu Ihrem Familieneinkommen vor; ein Formular erhalten Sie in der Schule, online unter www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/ oder zusammen mit dem Anmeldeformular.

Was passiert nach der Anmeldung?

Ihr Kind wird durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst schulärztlich untersucht. Bei der Schulanmeldung erfahren Sie, wie der Termin für die Untersuchung mit Ihnen vereinbart wird.

Die Schulplätze vergibt das Schulamt Ihres Bezirks. In Einzelfällen kann es aus organisatorischen Gründen leider erforderlich sein, dass Ihr Kind in einer anderen Grundschule als der, in der Sie es angemeldet haben, aufgenommen wird. Das Schulamt informiert Sie darüber schriftlich.

Haben Sie einen Antrag auf ergänzende Förderung und Betreuung gestellt, erhalten Sie vom Jugendamt einen Bedarfsbescheid. Danach schließen Sie einen Betreuungsvertrag mit dem Jugendamt ab. Kooperiert die Schule mit einem Träger der freien Jugendhilfe, schließen Sie den Betreuungsvertrag mit dem Träger ab.

Wann beginnt die Schule?

Die Einschulungsfeier findet in der Regel am Samstag, dem **25. August 2018**, statt. Der reguläre Unterricht in der Schulanfangsphase beginnt für Ihr Kind dann am Montag, dem **27. August 2018**.

Die ergänzende Förderung und Betreuung kann Ihr Kind nach Anerkennung des Bedarfs bereits vor Unterrichtsbeginn ab **1. August 2018** wahrnehmen. Sollte für die Ferienzeit eine abweichende Regelung getroffen worden sein, teilt Ihnen Ihre Schule mit, wo Ihr Kind betreut wird.

Ich wünsche Ihrem Kind einen guten Start in seinen neuen Lebensabschnitt und viel Freude und Erfolg beim Lernen in der Schule.

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

